

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1845.

XXI. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung d. d. 31. October 1845, die oberherrschastliche Arznei-Taxe vom 16. Juny 1840 betreffend.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten Taxbestimmungen treten mit dem 25. November d. J. in Wirksamkeit. Da nun die Exemplare der für das Jahr 1840 erlassenen Arzneitaxe vergriffen sind, so ist, unter Berücksichtigung der bei den preibischen Revisionen inzwischen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen in den Taxpreisen, ein neuer Abdruck der für das Jahr 1840 erlassenen Arzneitaxe veranlaßt worden, zu dessen gewissenhafter Befolgung die sämmtlichen in der Oberherrschast des hiesigen Fürstenthums privilegirten Apotheker hiermit angewiesen werden.

Rudolstadt, den 31. October 1845.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Hönninger.

G. S. Contabl.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) In Rücksicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entschädigung für den mit dem Dispensiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Welfe verbundenen Verlußt wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medicinal-Gewicht mithin zu 11½ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preises auf 3 Kreuzer festgesetzt. Dagegen findet von der Unze ab, eine solche Vergütung für den Dispensations-Verlußt nicht ferner statt; es wird daher die Unze in der üblichen
- Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. VI. 19